Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 195. Sonnabend den 14. Juli 1883. 77. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 15. Juli,
Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die staatliche Einkommensteuer betreffend.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 1. März vorigen Jahres und der Ausführungsverordnung dazu von demselben Tage ist der zweite Termin der diesjährigen Staats-Einkommensteuer

am 15. Juli dieses Jahres
mit 20% des Normalsteuersatzes fällig.

Die hierorts Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge ungesäumt und spätestens **binnen drei Wochen**, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadtsteuereinnahme, Brühl 51, 2. Stock, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Leipzig, den 6. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Göhlitz.

Bekanntmachung,
die Beiträge zur Handelskammer betreffend.

Mit dem

am 15. Juli dieses Jahres

fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist, wie zufolge ergangener Verordnung des Königlichen Finanzministeriums vom 18. vorigen Monats genehmigt worden ist, behufs Deckung des Aufwandes der hiesigen Handelskammer von den betheiligten Kaufleuten und Fabrikanten ein Beitrag in Höhe von **Drei Pfennigen** auf jede Mark derjenigen Steuersatzes, welcher nach der im Einkommensteuergesetze enthaltenen Scala auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingestellte Einkommen der Beitragspflichtigen entfällt, zu erheben.

Diese Bekanntmachung gilt als legale Benachrichtigung der Beitragspflichtigen.

Den betheiligten Steuerpflichtigen wird bei Abführung ihrer Einkommensteuer Eröffnung über den auf sie entfallenden Handelskammerbeitrag gemacht werden, es ist ihnen indeß auch unbenommen, sich von heute ab an Einnahmestelle die Höhe des gedachten Beitrags bekannt geben zu lassen.

Der Betrag ist **binnen drei Wochen**, von dem Termine ab gerechnet, an unserer Stadtsteuereinnahme, bei Vermeidung der sonst eintretenden gesetzlichen Maßnahmen, abzuführen.

Leipzig, den 6. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Göhlitz.

Bekanntmachung,
die katholische Kirchenanlage betreffend.

Zur Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr eine Parochialanlage nach Maßgabe der Verordnung vom 4. April 1879 in Höhe von

Achtzehn Pfennigen von jeder Mark des normalmäßigen Einkommensteuersatzes am 15. Juli a. c.

zu erheben.

Die hierzu beitragspflichtigen katholischen Glaubensgenossen werden andurch aufgefordert, ihre Zahlungspflicht bei unserer Stadtsteuereinnahme, Brühl 51, **binnen drei Wochen**, von dem Termine ab gerechnet, zu erfüllen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Restanten das vorgeschriebene Beitreibungsverfahren einzuleiten ist.

Leipzig, den 6. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Göhlitz.

Subhastations-Patent.

Das im Grundbuche des unterzeichneten Amtsgerichts von **Zschackau**, Band I, Blatt Nr. 12, als Eigenthum des Friedrich Ernst Jähnigen verzeichnete, an der Eisenbahnstation Zschackau belegene **Zweihufengut** mit einem Gesammtflächeninhalt von 34,4900 ha ertragsfähigen Boden und 0,1480 ha Hofraum nebst den darauf stehenden Gebäuden soll von den Erben des gedachten Eigenthümers in dem

auf den 3. September 1883, Vormittags 10 Uhr,

an Gerichtsstelle Zimmer 22 anberaumten Termine im Wege der **freiwilligen** Subhastation versteigert werden. Mitverkauft werden eine Anzahl todter und lebender Inventarienstücke, Erntevorräthe und das Recht auf die etwa noch stehenden Früchte.

Das Verzeichniß der Inventarienstücke — aus dem in den Nachlaßacten befindlichen Nachlaß-Verzeichniß ersichtlich — sowie die das Gut betreffenden Auszüge aus der Grundbesitzmutter- und Gebäudesteuerrolle nebst Grundstücks-Taxe und die Hauptverkaufsbedingungen — alles in den Nachlaßacten befindlich — sind in unserer Gerichtsschreiberei III werktäglich von 11—12 Uhr Vormittags einzusehen.

Anzuzahlen sind etwa 18000 ℳ oder mehr.

Taxirt sind die Grundstücke auf 39616,68 ℳ

Torgau, den 5. Juli 1883.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Eingetretener Umstände halber ist einem 7 Jahre alten Mädchen die fernerweite elterliche Pflege und Erziehung entzogen worden und in Folge dessen in Ermangelung anderweiter Anverwandten der Fürsorge der Gemeinde anheim gefallen.

Indem man dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, ergeht an Alle diejenigen, welche vielleicht gesonnen sind, das abgedachte Kind, welches bis jetzt in guter Erziehung sich befunden, freiwillig in Pflege und Erziehung event. an Kindesstatt aufzunehmen, hiermit das Ersuchen, behufs näherer Auskunftsertheilung sich an die unterzeichnete Gemeindeverwaltung wenden zu wollen.

Taucha, den 11. Juli 1883.

Gemeindeverwaltung.
Günther G.-V.

Bekanntmachung.

Wegen Pflasterung und Umlegung der Pferdebahn wird der **Grimmaische Steinweg** auf der Strecke zwischen dem Hauptpostgebäude und dem Hinsch'schen Hause einerseits und der Kreuzung mit der Querstraße und Nürnberger Straße andererseits in der nächsten Zeit während mehrerer Wochen **für den durchgehenden Fahrverkehr** sowohl, als auf den jeweilig in der Ausführung begriffenen Strecken **für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Der Beginn der Arbeiten ist für **Montag, den 23. dieses Monats**, in Aussicht genommen, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß dieselben erst etwas später angefangen werden können.

Die jeweilig noch nicht in Angriff genommenen beziehentlich fertiggestellten Strecken werden für den Fahrverkehr nach und von den anliegenden Grundstücken, soweit thunlich, freigegeben werden.

Während der Arbeiten an den Eingängen der Querstraße und Nürnberger Straße müssen auch diese Straßeneingänge auf kurze Zeit abgesperrt werden.

Die abgesperrten Strecken werden in der üblichen Weise durch Placattafeln bez. Laternen bezeichnet werden, und wir werden alle Diejenigen **unnachsichtlich** nach § 366[10] des Strafgesetzbuches **um Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestrafen**, welche sich erlauben, die für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrten Strecken unbefugt zu befahren.

Leipzig, am 9. Juli 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hartwig.

Steuer-Zuschlag zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer.

Die Handelskammer hat beschlossen, zur Deckung ihres Verwaltungs-Aufwandes, einschließlich des Aufwandes der Börse, von ihren Wahlberechtigten, d. i. von denjenigen Kaufleuten und Fabrikanten in Leipzig und im Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig, welche in Spalte d des Einkommensteuer-Kataſters (Einkommen aus Handel, Gewerbe u. s. w.) mit mindestens 1900 ℳ eingeschätzt sind, für das laufende Jahr einen **Steuerzuschlag von drei Pfennig auf jede Mark** desjenigen Steuersatzes, welcher nach der in §. 12 des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Scala auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Kataſters eingestellte Einkommen jedes Beitragspflichtigen entfallen würde, mit dem auf den **15. Juli d. J.** anstehenden Hebetermin erheben zu lassen, und es wird dieser Zuschlag hiermit ausgeschrieben.

Leipzig, den 21. Juni 1883.

Der Vorsitzende der Handelskammer.
Dr. Wachsmuth. Dr. Gensel, S.

Steckbriefserneuerung.

Der hinter dem Schneidergesellen **Friedrich Ahmus** aus **Diepholz** unterm 7. Juni d. J. erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Tarnburg, den 12. Juli 1883.

Der Amtsanwalt.
Zeip.

Nichtamtlicher Theil.

Der Staatsrath.

Im Beginne dieses Jahres tauchte in den officiösen Blättern der Gedanke auf, den preußischen Staatsrath, welcher so lange der wohl verdienten Ruhe gepflegt hatte, daß Niemand mehr von seiner Existenz etwas wußte, wieder herzustellen. Der Plan war unbestimmt und im Drange der zahlreichen parlamentarischen Aufgaben, die das Interesse des Politikers und des Publicums in gleicher Weise in Anspruch nahmen, bald vergessen; nur die Nachricht wurde schließlich verbreitet, daß Fürst Bismarck die einzelnen preußischen Minister um ihre speciellen Gutachten über die Wiedereinsetzung eines Staatsraths ersucht habe. Neuerdings verlautet nunmehr, daß diese Gutachten eingegangen seien. Ob zustimmend oder ablehnend, das entzieht sich natürlich ebensowohl unserer Kenntniß, wie der aller anderen Nicht-Minister; auch das wissen wir nicht, ob das Project nur einen Staatsrath für Preußen oder für das ganze Reich ins Auge gefaßt hat.

Wir haben bereits vor einigen Monaten unsere Bedenken gegen die Wiederherstellung dieses Organismus, welcher neben dem Ministerium und den parlamentarischen Körperschaften eine ziemlich unklare Competenz hätte, dargelegt. Heute wollen wir einmal die Entstehung des Staatsraths und seine früheren Leistungen einer näheren Betrachtung unterziehen.

Der Staatsrath erscheint ziemlich früh in den monarchischen Verfassungen Europas als die collegialische Zusammensetzung des höheren Beamtenthums zur steigen Berathung des Staatsoberhauptes in den höchsten Staatsangelegenheiten, besonders zur Vorberathung der Gesetzentwürfe und Verordnungen und zur rechtlichen Begutachtung der Verwaltungsconflicte und Beschwerden. Nachdem in den ersten Anfängen unserer staatlichen Entwickelung die Hierarchie der Kirche für alle humanen Aufgaben und Staatszwecke allein die Beamten geliefert hatte, bildete bei weiterer Entwickelung das weltliche Beamtenthum einen Stand, dessen schließlicher, bedeutungsvoller, ja weltgeschichtlicher Beruf die Ueberwindung der ständischen Gegensätze der europäischen Welt geworden ist. In den größeren Staaten erscheint nun überall ein „Geheimrath", welcher anfangs die Spitzen der geistlichen und weltlichen Stände mit den hohen Beamten aus persönlichem Vertrauen vereinigt, in welchem dann aber das reine Beamtenelement das Uebergewicht behält. Wie die Bildung der stehenden Armee die physische Macht, so verleihen diese „Conseils" des Landesherrn der aufwachsenden Monarchie die rechtliche und sittliche Macht, welche die geschiedenen Elemente des Volkslebens zur höheren staatlichen Einheit führt. Auf dem Continent geht mit Ueberwältigung der ständischen Verfassungen daraus die absolute Monarchie hervor, in England ist der endliche Ausgang ein entgegengesetzter. In allen Culturländern Europas aber bewegt sich der Verfassungsstreit seit dem Ende des Mittelalters in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen diesem königlichen Rath und den ständischen Körperschaften wie in einem Brennpunct.

Es würde uns zu weit führen, auseinander zu setzen, wie der Staatsrath in England schließlich mit der Ausbildung des parlamentarischen Lebens, obgleich er dem Namen nach noch immer besteht, zu einem nicht mehr bedeutenden Collegium herabgesunken ist. Allerdings besteht das „privy council" heute sogar aus 200 Mitgliedern, die Versammlung wird aber nur sehr selten und auch dann nur zu Ceremonialacten geladen. Die früheren Hauptgeschäfte des Staatsraths haben sich vertheilt unter Ministerrath, Parlament und Reichsgerichte. — In Frankreich erscheint das „conseil du roi" schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert als der ständige Hauptkörper der Staatsregierung, mit welchem das Königthum Stände und Parlamente überwindet. Die Revolution hob dann zwar im Jahre 1791 den Staatsrath auf, doch wurde er bald wieder hergestellt und auch die neue Republik hat das „conseil d'état" nicht zu entbehren vermocht, aber die Stellung desselben als Verwaltungsgericht der ordentlichen Gerichtsverfassung eingefügt.

In Deutschland hat die Staatsrathsbildung ähnliche Formen und Competenzen, aber, wie das Beamtenthum selbst, einen verschiedenen Charakter entwickelt. In Oesterreich, Kurbrandenburg und in den übrigen größeren Staaten gewinnt der „Geheimrath" oder „Hofrath" und ähnliche ständige Körperschaften eine stetig wachsende Bedeutung auf Kosten der verfallenden Landstände. Das reine Beamtenelement verdrängt die anfangs noch darin aufgenommenen ständischen Elemente.

Am deutlichsten erkennbar wird die Bedeutung dieser Einrichtungen in dem kurbrandenburgischen „Geheimen Staatsrath". Es kam hier darauf an, die dem neuen Staatswesen nothwendigen Gewalten, insbesondere die Militair-, Finanz-, Polizei- und Kirchengewalten mit dem hergebrachten Rechtszustand doch in möglichster Schonung der Rechte und Interessen der herrschenden Classen durchzuführen. Unter dem Titel der „von Gott gesetzten Obrigkeit" schaffte sich die Staatsregierung schrittweise zuerst die nothwendigen Finanz- und Militairkräfte, ordnete sich sodann durch das „Oberaufsichtsrecht" die ständischen, geistlichen und städtischen Corporationen als Organe der Staatsgewalt unter und verband mit den ausführenden Organen zugleich die Entscheidung über die Collisionen zwischen dem neuen und alten Recht. Der Staatsrath bildete dafür eine höchstbegutachtende und thatsächlich regelmäßig entscheidende Behörde, in unmittelbarer Correspondenz mit dem Landesherrn. — Mit dem Fortschritt dieser Regierungsweise bildeten sich feste Normativbestimmungen für die Ausübung der Staatsgewalten, und so wurde der Staatsrath durch seine Stellung zugleich berathende Behörde für Gesetze und Verordnungen.

Die Hauptschwierigkeit der damaligen Verhältnisse lag in der Ungleichartigkeit der zusammengefaßten Landgebiete und ihrer Rechte, und das Streben nach Stetigkeit und Gerechtigkeit fand dem höchsten Regierungskörper in wesentlichen Puncten die Gestalt der ständigen collegialischen Obergerichte.

Allein so sehr auch diese Form der Staatsregierung den deutschen Rechtsanschauungen entsprach, so schwerfällig wurde sie allmälig für die wachsenden Bedürfnisse einer neuen Zeit. Schon am Schluß der Regierung Friedrichs des Großen erstarrte der Geheime Staatsrath mit seinen unsinnlichen Abtheilungen zu einem geistlosen Körper, der mit den Ideen und Bedürfnissen der Epoche der französischen Revolution nicht mehr Schritt zu halten vermochte. Die Stein-Hardenbergsche Reform hat diesen morschen Körper zerschlagen und ein einfaches, durchgreifendes, der neuen Reformgesetzgebung entsprechendes Ministerialsystem an seine Stelle gesetzt. Daneben sollte allerdings auch ein „Staatsrath" gebildet werden, dieser trat aber erst später und nur als gesetzberathender Körper wieder ins Leben. Dieser vermochte trotz einzelner musterhafter Gesetzesarbeiten keine feste Stellung mehr gegen die Ministergewalten zu gewinnen, wurde selbst bei Privatrechtsgesetzen umgangen und von Friedrich Wilhelm IV. als ein Hauptsitz der ihm mißliebigen „Bureaukratie" angesehen. Erst in später Stunde wurde eine Rechtsprechung des Staatsraths über die „Competenzconflicte" hergestellt, welche äußerlich dem französischen Muster folgte, der Sache nach aber durch den definitiven Charakter seiner Entscheidungen und durch Anerkennung der Gesetze als absolute Norm doch mehr den Charakter der deutschen Gerichtsbarkeit annahm.

An dieses System der Staatsverwaltung schloß sich nun seit 1848 eine Verfassung nach belgischem, französischem und englischem Muster an, ohne Rücksicht darauf, daß diese fremden Verfassungen eine von der Ministerverwaltung unabhängige Beerwaltungsrechtsprechung haben. Man glaubte, daß die „Ministerverantwortlichkeit" die Stelle der Rechtsprechung über das öffentliche Recht ersetzen könne, hatte aber weder den Muth noch den ernsten Willen, eine solche zu realisiren. Die völlige Unsicherheit und Schutzlosigkeit der Verfassungs- und Verwaltungsgesetze hat lange Zeit die öffentliche Meinung zu keinem ernsten Entschluß einer Beschränkung des, wie sich Gneist ausdrückt, „departementalen" Absolutismus zu bewegen vermocht.

Unter den heutigen Verhältnissen giebt es kaum noch einen Platz für den Staatsrath, heute dürfte die Herstellung eines gesetzberathenden Staatsrathes das größte Hinderniß darin finden, daß Competenz und Zusammensetzung für eine solche Körperschaft schwer zu finden ist, so lange das Verhältniß zwischen Reichs- und Landesverfassungen sich im Fluß befindet. Nothwendiger als je war dagegen die Herstellung einer von der Ministerverwaltung unabhängigen Rechtsprechung über die streitigen Fragen der Verfassung und der Anwendung des Verwaltungsrechts, und diese ließ sich nur in einem sachverständigen collegialischen Beamtenkörper finden, während eine Rechtsprechung durch Behörden der Selbstverwaltung erst von unten herauf neu zu schaffen war. Seit dem Jahre 1875 hat man nunmehr in Preußen ein „Oberverwaltungsgericht", welches dem Wesen der deutschen Gerichtsverfassung entspricht; leider reicht aber dieser Gerichtshof noch nicht an die Centralverwaltung heran.

Immerhin erscheint uns bei der jetzigen Entwickelung unserer staatlichen Organisation in Deutschland die Wiederherstellung des Staatsraths nicht möglich. Wir glauben also, daß eine Beschränkung des neuerdings so gehaßten „Parlamentarismus" durch einen preußischen oder deutschen Staatsrath nicht eintreten wird. Ein gewichtiges Wort hätte übrigens die Landesvertretung dabei auch zu sprechen, und diese dürfte die Idee des „Staatsraths" kaum wohlwollender aufnehmen als den Gedanken des „Volkswirthschaftsraths".

Waddington.

Der ehemalige französische Minister des Auswärtigen, Vertreter Frankreichs bei der Berliner Conferenz des Jahres 1878, endlich Krönungsbotschafter Frankreichs in Moskau, ist dem Vernehmen nach zum Botschafter in Wien ernannt worden. Wenn sich diese Meldung bestätigt, so würde sie nicht wenig zur Befestigung des Ministeriums Ferry beitragen, denn Waddington gehört zu den Persönlichkeiten des republikanischen Frankreich, welche das Vertrauen auf die Festigkeit ihrer Grundsätze und die Dauer eines von ihr übernommenen Amtes erweckt. Waddington's Ernennung zum Botschafter in Wien würde aber noch eine andere Auffassung zulassen, und das ist der Beginn eines sich vollziehenden Umschwunges, welcher den Rücktritt des Ministeriums Ferry als erste unausbleibliche Voraussetzung hat. Ferry ist schon zu oft genöthigt gewesen, die volle Uebereinstimmung aller Mitglieder seines Ministeriums zu betonen, als daß der Glaube an die Dauerhaftigkeit seiner Regierung noch Boden haben könnte und seine Befähigkeit, persönliche Beziehungen nach allen Seiten hin in ostentativer Weise aufrecht zu halten, kann auch nicht dazu dienen, das Vertrauen in die Festigkeit seiner Stellung zu erhöhen.

Die Vorgänge, welche sich am 10. Juli in der französischen Deputirtenkammer bei Gelegenheit der Interpellation über die Tonkinfrage abspielten, warfen bereits die Schatten der kommenden Ereignisse voraus. Cassagnac hat zwar schon manchen Scandal in der Kammer provocirt, aber die Art, wie er gegen die beiden Minister Challemel Lacour und Ferry an jenem Tage aufgetreten ist, läßt erkennen, daß er die Zeit zu einer Hauptaction für gekommen erachtet. Cassagnac gilt mit Recht als eine der Hauptstützen des Kaiserreichs, aber sein Verhalten seit der Erkrankung des Grafen Chambord hat gezeigt, daß er an der Wiederherstellung des Kaiserreichs unter einem Bonaparte zur Zeit verzweifelt und deshalb nicht abgeneigt ist, der Fahne des Grafen von Paris zu folgen. Diese Symptome dürfen nicht unbeachtet bleiben, denn sie beweisen, daß eine starke Strömung zu Gunsten des Orleanismus existirt, und daß es nur auf geschickte Benutzung der Umstände ankommt, um die Dinge in Frankreich ins Rollen zu bringen.

Das Ministerium Ferry ist theils durch eigene Schuld, theils durch die Fehler seiner Vorgänger in eine Lage gekommen, daß es nicht mehr weiß, wo aus und wo ein, auf allen Seiten erheben sich Schwierigkeiten, denen es rathlos gegenüber steht und, wenn auch die Mehrheit der Kammer noch am 10. Juli das Vertrauen auf die Klugheit und die Festigkeit der Regierung ausgedrückt hat, so ist man doch darüber einig, daß dieses Zeugniß mehr aus Verlegenheit als aus Ueberzeugung ausgestellt worden ist. Der Präsident Grevy hat allmälig durch die Erfahrung gelernt, daß die Besetzung der Botschafterposten für ihn die wichtigste und zugleich schwierigste Regierungshandlung ist, die Wahl muß auf Persönlichkeiten gelenkt werden, welche dem wechselnden Strom der Meinungen möglichst wenig unterworfen sind und welche durch ihren Charakter und ihren Ruf die Bürgschaft der Dauer ihrer Stellung leisten. Wenn die geeigneten Persönlichkeiten die Vertretung Frankreichs im Auslande besorgen, dann bleiben die auswärtigen Beziehungen wenigstens von dem unaufhörlichen Regierungswechsel in Frankreich unberührt.

Grevy sucht nach und nach das Gleichgewicht zwischen den Vertretern Frankreichs im Auslande und den Personen, aus welchen die Regierung zusammengesetzt ist, herzustellen, denn nur dadurch ist die Stabilität zu erreichen, ohne welche ein größerer Staat auf die Dauer nicht existiren kann; schon wenn Ministerwechsel nicht mehr Botschafterwechsel mit Nothwendigkeit nach sich ziehen, dann leidet die Achtung, welche Frankreich beim Auslande genießt, nicht so sehr darunter. Der größte Fehler, welchen das gegenwärtige Ministerium Frankreichs begangen hat, war die Desavouirung des Gesandten in China, Bourée, ohne diesen Fehler existirte keine französisch-chinesische Differenz und damit fiel die Hauptsorge fort, welche jetzt das Ministerium Ferry drückt. Eine solche Behandlung darf Waddington als Botschafter Frankreichs in Wien schon aus dem Grunde nicht befürchten, weil er nicht so leicht in die Lage kommen wird, vollkommen selbstständig zu handeln, er wird sich vor jeder Hauptaction des Einverständnisses der Regierung versichern können.

Der Botschafterposten in Wien ist für Frankreich von besonderer Wichtigkeit, weil Frankreich sich mit der Hoffnung schmeichelt, es werde ihm eines Tages gelingen, mit Oesterreich ein Bündniß abzuschließen. Es hat nicht an Kundgebungen gefehlt, welche das Vorhandensein dieser Hoffnung unzweifelhaft darthun. Die Behauptung des Professors Martin, daß ein slavisches Oesterreich auf die Dauer nicht bündnißfähig für Deutschland sei, hat nicht nur in Frankreich selbst, sondern auch in Oesterreich großes Aufsehen erregt und die deutsch-liberalen Organe, voran die „Neue Freie Presse", haben das Ihrige gethan, um die Wichtigkeit dieser französischen Meinungsäußerung in das rechte Licht zu setzen.

Auch in österreichischen Regierungskreisen ist diese Kundgebung nicht ohne Eindruck geblieben, wie aus den mannigfachen Bemühungen hervorgeht, die Festigkeit des deutsch-österreichischen Bündnisses als über jeden Zweifel erhaben darzustellen. In einem Artikel des „Pester Lloyd", welcher seinen Ursprung deutlich an der Stirn trägt, wird im Gegentheil für das Ministerium Taaffe das Verdienst in Anspruch genommen, den Gedanken dieses Bündnisses in der cisleithanischen Reichshälfte befestigt zu haben, denn die panslavistische Partei in Böhmen sei verschwunden, und das bei einem großen Theil der Bevölkerung dieses Landes vorhanden gewesene Mißtrauen gegen die Absichten des Fürsten Bismarck sei gleichfalls einer vertrauensvollen und versöhnlichen Stimmung gegen denselben gewichen. Graf Taaffe tritt der Auffassung entgegen, als beabsichtige er Oesterreich zu slaviisiren, er will nur der Bethätigung der Individualität der Nationen Oesterreichs den weiteren Spielraum gewähren.

Selbstverständlich schenken die Franzosen diesen Auseinandersetzungen keinen Glauben, sondern erblicken in der Festigkeit, mit welcher Graf Taaffe sein Programm durchzuführen bestrebt ist, die Bürgschaft dafür, daß eines Tages das deutsch-österreichische Bündniß zerfällt, und diesen Zersetzungsproceß zu beschleunigen, halten sie auch für die Hauptaufgabe des französischen Botschafters in Oesterreich. Waddington erscheint für diese Aufgabe um so geeigneter, als er ja noch vor Kurzem Gelegenheit gehabt hat, die Sympathien der russischen Slaven für Frankreich an Ort und Stelle kennen zu lernen, er war Zeuge der Aufmerksamkeiten, welche sich die Vertreter der französischen Presse in Moskau zu erfreuen hatten. Es ist ja bekannt, welche Hoffnungen Frankreich fortdauernd auf Rußlands Freundschaft setzt, ein russisch-französisches Bündniß ist nach französischer Auffassung ebenso unausbleiblich, wie ein französisch-italienisches Bündniß. Wie groß die Chancen